M5.7 DIE GEBIETSREFORM IN LIPPE

Die Entstehung unserer modernen Demokratie hat eine spannende Geschichte. Eine besondere Rolle spielen dabei die Revolution von 1848/49, die Novemberrevolution 1918/19 und die Weimarer Republik. Aus den Kämpfen für mehr Freiheit, Gleichberechtigung, Teilhabe, Sozialstaat und zivilgesellschaftliches Engagement ist unsere freiheitlich demokratische Grundordnung hervorgegangen. Ihre Geschichte spielte sich nicht nur in Berlin ab. Auch in Lippe, das bis 1947 ein weitestgehend eigenständiges Land war, fanden Veränderungen statt. Wie für alle Werte gilt auch für die Demokratie, dass sie sich im ständigen Wandel befindet. So stellt sich die Frage: „Demokratie(-geschichte): Ende gut, alles gut?“

Vom Frühjahr 1966 bis zum Herbst 1974 wurde in Nordrhein-Westfalen die sogenannte Gebiets- und Verwaltungsreform durchgeführt. Sie diente dazu, kleinere Verwaltungs- und Gemeindebezirke zu größeren zusammenzuschließen oder sie an ein bereits bestehendes Gebiet anzuschließen. So sollte die Verwaltung effizienter werden. Von dieser Reform war auch Lippe betroffen, das seinerzeit aus den Kreisen Detmold und Lemgo bestand. Der Landkreis Detmold, um den es im Folgenden gehen wird, umfasste vor der Gebietsreform 93 Gemeinden. 56 dieser Gemeinden hatten eine*n Bürgermeister*in und mindestens einen bis vier Mitarbeitende. Die Verwaltungsaufgaben der übrigen 37 Gemeinden wurden von der Kreisverwaltung in Detmold übernommen. Ziel der Reform war die Selbstverwaltung aller Gemeinden. Die Stadt Detmold erhoffte sich von einer Gebietsneuordnung mehr Spielraum und Entscheidungsmacht in Sachen Bauland und Stadterweiterung.

Doch nicht alle befürworteten die Reformen. Viele kleinere Gemeinden, die an Detmold angegliedert werden sollten, erkannten zwar die Notwendigkeit einer Neuordnung, wollten ihre Eigenständigkeit aber nicht vollkommen aufgeben. Deshalb schlugen sie vor, sich zu mehreren Großgemeinden zusammenzuschließen. Die Angst der Gemeinden war, dass sie im Falle einer Eingemeindung zu Randfiguren der Kommunalpolitik würden und so das Interesse an einer politischen Mitarbeit vor Ort schwinden könnte. Auch seien die Vertreter*innen der Gemeinden in einem zukünftigen größeren Stadtrat unterrepräsentiert, weshalb sie ihre Interessen schlechter würden durchsetzen können. Des Weiteren war man der Meinung, die konkreten Entscheidungen vor Ort, etwa über Straßen- und Kanalbau, sollten weiterhin den Gemeinderäten obliegen. Man mahnte an, dass eine Fokussierung auf Detmold zu weniger Bürger*innennähe der Kommunalpolitiker*innen führen würde. Aus Sicht der Kritiker*innen war die Gebietsreform undemokratisch. Einerseits geschehe die Eingemeindung gegen den Willen der Gemeinden und andererseits würden die Interessen der Gemeinden im Detmolder Stadtrat untergehen.

Diesen Einwänden hielt man entgegen, dass die geforderten Großgemeinden nicht in der Lage seien würden, alle notwendigen Verwaltungsaufgaben zu bewältigen. Auch seien sie keine zusammenhängenden Gebiete, die denselben Ortskern teilten. Sie könnten somit keinen für alle gleich gut erreichbaren gemeinsamen Verwaltungssitz einrichten. Der nordrhein-westfälische Landtag verabschiedete das „Gesetz zur Neugliederung des Kreises Detmold“ schließlich am 11. November 1969. Es wurde am 1. Januar 1970 gültig. Damit setzte sich die

von der Landespolitik geforderte und von der Stadt Detmold gewünschte Gebietsreform durch. Die Stadt Detmold wuchs von rund 29.000 auf etwa 64.000 Einwohnende. Bereits ein Jahr zuvor war der Kreis Lemgo in ähnlicher Weise reformiert worden. Am 1. Januar 1973 wurden die Gebiete der ehemaligen Kreise Detmold und Lemgo zum Kreis Lippe zusammengeführt. Die Zahl der lippischen Städte und Gemeinden schrumpfte von 168 auf 16.

Text nach: Merschjohann, David: Umgekrempelt. Die kommunale Gebietsreform in Ostwestfalen-Lippe (1966-1975). Paderborn, 2022.